

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen ist der folgenden <u>nicht abschließenden</u> Aufzählung zu entnehmen:	
förderfähig	nicht förderfähig
Sporträume Räumlichkeiten, die ausschließlich für Sport- und Bewegungsaktivitäten genutzt werden	Verwaltungs- und Geschäftsräume (Büros, Archive und Lagerräume für Verwaltungsunterlagen)
Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportstätten (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Toiletten-, Technik-, Schiedsrichter-, Geräte- und Schulungsräume), bei Neubaumaßnahmen einschl. fest verankerter Einrichtungen (Bänke, Spiegel, Tafeln etc.).	
Gelegentliche Vermietungen der förderfähigen baulichen Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben nicht übersteigen.	Langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
Mehrzweck- und Aufenthaltsräume (insbesondere in kleineren Orten und Ortsteilen) und die dafür notwendigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Lager, ...). Für diese Räume wird ohne Vorlage eines Nutzungsplanes 50% der Fläche als förderfähig anerkannt. Betrifft auch Aufenthaltsräume in Schützenhäusern.	Mehrzweck- und Aufenthaltsräume 50% der Fläche (Erläuterung s.u. förderfähig)
Schulungsräume die ausschließlich der schulischen Nutzung dienen (Ansonsten sind diese als Mehrzweckräume zu werten und pauschal mit 50 % förderfähig)	Getränkelager, Kühlraum, separate Küchen, Biergärten
Lagerräume für Sportgeräte	Lager- und Übungsräume für Spielmannszüge
Erstherstellung von fest installierten Sportgeräten und sportspezifischer Ausstattung wie z.B. Umkleidebänke, Netze, Tore, Basketballkörbe, Outdoorgeräte, Anzeigetafeln (Anzeigetafeln nur im Zuge eines Neu- oder Erweiterungsbaus)	Erneuerung von fest installierten Sportgeräten und sportspezifischer Ausstattung wie z.B. Umkleidebänke, Netze, Tore, Basketballkörbe, Outdoorgeräte, Anzeigetafeln
Lagerräume für Pflege- und Reinigungsgeräte (für den Sportbetrieb notwendig) wenn nach Art, Größe, Lage und Funktion der Geräte derartige Räume erforderlich sind	Pflege- und Reinigungsgeräte wie z.B. Rasenmäher, Rasenroboter
Werkstätten bei Aeroclubs, Ruder- und Segelvereinen, Kanoclubs usw. bei denen das Sportgerät für die Sportausübung unerlässlich ist und einen deutlichen Sicherheitsaspekt darstellt	Werkstätten bei denen das Sportgerät keinen deutlichen Sicherheitsaspekt darstellt (z.B. bei Tennis-, Fußball-, Reitvereinen)
Flure die im Wesentlichen zu förderfähigen Sporträumen führen bzw. diese verbinden	Flure die im Wesentlichen zu nicht förderfähigen Sporträumen führen bzw. diese verbinden
Heizungsanlagen voll förderfähig, wenn überwiegende Nutzung des Gebäudes für Sportbetrieb (Sanitär- und Umkleiden, Sport ...) vorliegt.	Heizungsanlagen Austausch von Heizkörpern, Thermostatventilen, Rohrleitungen in nicht förderfähigen Räumlichkeiten
Straßen/Fahrwege zur Sportstätte nur im Zuge der Erstherstellung	Sanierung von Straßen/Fahrwege zur Sportstätte
Alarm-, Einbruchmelde- und Schließanlagen	Schlüsseltransponder
Smart-Home Technologie Anschaffung und Einbau von Smart-Home Technologie (fest mit einem Gebäude verbundene und dafür notwendige technische Anlagen/Gegenstände, z. B. spezielle Heizungsventile, Bewässerungsmodule)	Software(-Lizenzen) bzw. Apps mit einer Lizenzlaufzeit von weniger als 10 Jahren ab Inbetriebnahme lfd. Ausgaben Smart-Home-Technologie z.B. zur Steuerung von Flutlichtanlagen
Beschallungsanlagen in der Erstherstellung (nur festinstallierte Lautsprecher und Verkabelung), Sprecherhäuschen	Musikanlagen
Sportplatzbeleuchtung für Training und Wettkampf	Geleaste Beleuchtungsanlagen
Gehwege und Steganlagen Zuwegungen zu und innerhalb der förderfähigen Sportanlagen z.B. Fahr- und Fußwege, Steganlagen einschl. Beleuchtung.	Gehwege , die nicht der direkten Erschließung von Sportstätten dienen. Bei Steganlagen sind Versorgungseinrichtungen für die Liegeplätze wie z.B. Stromsäulen/-kästen nicht förderfähig.
Parkplätze Sofern baurechtlich vorgeschrieben und zusätzlich aus Sicht des Antragstellers benötigte Behindertenparkplätze. Zusätzlich ist der Umbau bestehender Parkplätze für Behinderte und Beleuchtung aus Gründen der Sicherheit für spezielle Nutzerinnen und Nutzer förderfähig.	Parkplätze Nicht förderfähig ist die Sanierung bzw. Ausbau vorhandener Parkplätze.
Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen. (Kein Grundstückskauf). Der Ankauf sollte im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen	Ankauf von bisher für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen z.B. Fitnessstudios, Sporthallen und -räume anderer Träger

förderfähig	nicht förderfähig
Brunnen- und Beregnungsanlagen für den Sportbetrieb einschließlich fest installierter Pumpen	Mobile Anlagen z.B. mobile Beregnungsanlagen
Entwässerungsanlagen für Abwasser und Regenwasser auf dem vereinseigenen Grundstück, wenn diese überwiegend für den Vereinsbetrieb erforderlich sind. Ausgaben für Anschlüsse sind die Ausgaben für die Herstellung auf dem eigenen Grundstück. Darunter fallen auch alle Leitungen, die im Eigentum des Ver- und Entsorgungsunternehmens verbleiben, aber auf dem Vereinsgrundstück verlaufen und der Verein dafür die Kosten zu tragen hat.	Entwässerungsanlagen für Abwasser und Regenwasser - auf nicht vereinseigenem Grundstück - auf vereinseigenem Grundstück, wenn diese überwiegend für nicht förderfähige Bereiche (z.B. verpachtete Räumlichkeiten) erforderlich sind.
Schutzzäune, Ballfangzäune	Zaunanlagen die ausschließlich der Verschönerung oder visuellen Abgrenzung der Sportanlage dienen
Miete von Baumaschinen	Arbeitsleistungen von Ehrenamtlichen
Versicherung von gemieteten Baumaschinen wenn diese in der Rechnung der Verleihfirma enthalten ist	Lohn- und Gehaltszahlungen an Vereinsangestellte
Kraftstoff für gemietete Baumaschinen wenn dieser in der Rechnung der Verleihfirma enthalten ist	Kraftstoff für gemietete Baufahrzeuge Quittungen von Tankstellen sind nicht nachvollziehbar und werden nicht akzeptiert.
	Tribünen- und Zuschaueranlagen sowie Terrassen einschl. Wellenbrecher, Überdachung, Bänken und Sitzen
	Spieler- und Trainerbänke einschl. Überdachung
Container die fest im Boden verankert und auf Fundamenten hergestellt, mit entsprechenden Ver- und Entsorgungsleitungen versehen werden und nicht als Provisorium fungieren (Mittelbindungsfrist 10 Jahre!)	Garagen für Fahrzeuge
Longierzelte für Reitsport fest verankert auf Fundamenten und mit fest eingebauten Banden. Der Nutzen und die Notwendigkeit muss ausführlich erläutert werden!	Mobile Longierzirkel (Roundpens)
Elektronische Schießanlagen einschließlich erforderlicher Tablets, die für die Bedienung der Anlage notwendig und baulich mit der Anlage verbunden sind und einem Visualisierungsgerät (fest installierter Beamer oder Bildschirm).	Elektronische Schießanlagen Lichtpunktgewehre, Drucker, Preisschießsoftware
Vereinseigene Schwimmbäder von Vereinsmitgliedern genutzter Anteil	Schwimmbäder von Nichtvereinsmitgliedern genutzter Anteil
Besondere Vorkehrungen zum Emissionsschutz	Nachträgliche Erfüllung baurechtlicher Auflagen
Photovoltaik- und BHKW Anlagen Förderfähig ist nur der Anteil einer PV-Anlage, der den Eigenstromverbrauch des Sportvereins abdeckt siehe Merkblatt "Förderung von erneuerbaren Energien"	Photovoltaik- und BHKW Anlagen nicht förderfähig sind die in das Stromnetz eingespeisten Anteile des erzeugten Stroms sowie der Anteil des für nicht förderfähige Bereiche (z.B. verpachtete Räumlichkeiten) genutzten erzeugten Stroms
Solaranlagen wenn die erzeugte Wärme überwiegend für förderfähige Bereiche (z.B. Duschen) verwendet wird.	Solaranlagen wenn die erzeugte Wärme überwiegend für nicht förderfähige Bereiche (z.B. verpachtete Räumlichkeiten) genutzt wird.
Grundsanierung von z.B. Sport-, Reit- und Tennisplätzen Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen notwendig, um Abgrenzung zu Unterhaltungsmaßnahmen definieren zu können. z.B. Abfräsen des Rasens 3-5 cm, Besanden der abgefrästen Fläche, Sand mit Rasentragschicht vermischen, Planum herstellen	Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen z.B. Aerifizieren, Beregnen, Besanden, Laub entfernen, Mähen, Nachsäen und Ausbessern, Nährstoffversorgung, Striegeln, Vertikutieren, Auflockern des Belags, Egalisieren, Reinigen des Belags, Walzen, Erneuerung von Markierungslinien, Beseitigung von Entmischungen, Maßnahmen gegen unerwünschte Gräser, Kräuter, Moose..., Schlitzten mit Sandeinbringung,
Erstherstellung von Sportanlagen einschließlich aller für den Sportbetrieb erforderlichen baulichen Anlagen z.B. Sport-, Reit-, Beachvolleyball-, Tennis-, Bouleplätzen	Gärtnerische Anlagen außerhalb von Sportanlagen z.B. Oberbodenarbeiten, Anpflanzungen, Ansaat, Wasserflächen
Bauliche Anlagen, die auch für Werbemaßnahmen genutzt werden könnten wenn für den Sportbetrieb erforderlich, werden die baulichen Anlagen - wie z.B. bei Kleinspielfeldern die zwingend baulich notwendige Umrandung - gefördert	Bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung für Werbemaßnahmen erforderlichen Materialien bzw. Arbeiten
Steuerkabel (für Mähroboter) Kosten für zu verlegene Kabel einschl. Einbau	Kassenhäuschen
Bauliche Maßnahmen der DLRG die primär im Zusammenhang mit dem sportlichen Betrieb stehen.	Bauliche Maßnahmen der DLRG die primär im Zusammenhang mit dem <u>Katastrophenschutz und der Lebensrettung</u> stehen.
Fahrradständer auf vereinseigenem Grundstück im Zuge der Erstherstellung oder Erweiterung eines Gebäudes.	